

Bericht gemäß § 5h Absatz 3 FWBG für den Zeitraum vom 1.1.2022 bis zum 31.12.2022

1. Einleitung	1
2. Bei der BWB eingegangene Beschwerden und Verfahren.....	2
3. Sonstige Aktivitäten der BWB im Hinblick auf unlautere Handelspraktiken	3
3.1 Überarbeitung und Präsentation des Standpunkts für unternehmerisches Wohlverhalten (Fairnesskatalog für Unternehmen)	3
3.2 Branchenuntersuchung im Lebensmittelbereich	4
3.3 Zusammenarbeit und Austausch mit anderen Behörden und zuständigen Stellen	5

1. Einleitung

Die Richtlinie (EU) 2019/633 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette (UTP-RL) wurde in Österreich durch eine Novelle des Bundesgesetzes zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen, welches nunmehr die Kurzbezeichnung Faire-Wettbewerbsbedingungen-Gesetz – FWBG trägt umgesetzt (BGBl I Nr 239/2021). Im Rahmen der Novellierung wurde das Gesetz in Abschnitte gegliedert, wobei der 2. Abschnitt die Bestimmungen über unlautere Handelspraktiken im Zusammenhang mit dem Verkauf von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen enthält. Änderungen waren auch im Hinblick auf die Verfahrensvorschriften (3. Abschnitt) erforderlich. Die unlauteren Handelspraktiken selbst werden in den Anhängen I (Handelspraktiken, die unter allen Umständen verboten sind) und II (Handelspraktiken, die verboten sind, es sei denn, diese sind zuvor klar und eindeutig in der Liefervereinbarung oder in einer Folgevereinbarung zwischen dem Lieferanten und dem Käufer vereinbart) zum FWBG aufgelistet.

Als Durchsetzungsbehörde im Sinn von Artikel 4 Absatz 1 der UTP-RL wurde die BWB benannt (von § 7 Abs 2b als Ermittlungsbehörde bezeichnet), wobei sich das Verfahren an jenem des Kartellrechtvollzugs (Antragstellung beim Kartellgericht) orientiert.

Die neuen Bestimmungen traten mit 1.1.2022 in Kraft. Davon ausgenommen ist die Geldbußenbestimmung des § 6 Abs 2, welche erst am 1.5.2022 in Kraft trat. Bis zu diesem Zeitpunkt mussten auch Liefervereinbarungen, die bereits vor dem Inkrafttreten der UTP-Bestimmungen abgeschlossen worden waren, mit den neuen gesetzlichen Vorgaben in Einklang gebracht werden.

2. Bei der BWB eingegangene Beschwerden und Verfahren

Während des Berichtszeitraums ist bei der BWB keine Beschwerde mit expliziter Bezugnahme auf mögliche Verstöße gegen den 2. Abschnitt des FWBG eingegangen. Die BWB prüft aber grundsätzlich alle bei ihr eingehenden Beschwerden von Lieferanten gegen ihre Abnehmer in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette im Zusammenhang mit dem Missbrauchs- und dem Kartellverbot auch auf das Vorliegen einer möglichen Zuwiderhandlung gegen das FWBG.

Die BWB hat in einem Fall Ermittlungen wegen des möglichen Vorliegens einer unlauteren Handelspraktik eingeleitet:

Ein anonymes Hinweisgeber übermittelte im Wege des Whistleblowing-Systems der BWB ein Schreiben eines Unternehmens des Lebensmitteleinzelhandels an seine Lieferanten betreffend die Gewährleistung der Warenverfügbarkeit zum Jahresende. Unter Bezugnahme auf die aktuellen Probleme entlang der Lieferkette wurden die Lieferanten im Sinne einer vollständigen Warenverfügbarkeit zu einer vorsorglichen Anpassung der Produktionsplanung und -mengen aufgefordert. Bestände seien zu beobachten und bei Bedarf zu erhöhen. Bezug genommen wurde auch auf die Situation auf dem Frachtmarkt und allenfalls erforderliche Umstellungen der Lieferkonditionen. Für den Fall von Lieferverzögerungen wurde unter Hinweis auf eine bestehende Rahmenvereinbarung die Verrechnung eines Mehraufwands in Aussicht gestellt. Der Hinweisgeber selbst wies lediglich auf die Schwierigkeit der Vorhersage künftiger Entwicklungen durch die Lieferanten und die Verrechnung von Strafzahlungen durch das Unternehmen hin.

Zwecks besserer Beurteilung des Sachverhaltes wurde der Hinweisgeber um einige Erläuterungen gebeten. Dieses Ersuchen blieb jedoch erfolglos. In weiterer Folge wurde an

das Unternehmen ein Auskunftsverlangen (§ 5g Abs 5 Z 1 FWBG) gerichtet, um das allfällige Vorliegen eines Verstoßes gegen § 5c Abs 1 iVm Anhang I Z 3 FWBG (einseitige Änderung der Bedingungen der Liefervereinbarung) zu klären. Die fristgerechte Beantwortung des Auskunftsverlangens ergab keinen Hinweis auf einen Verstoß. Der Hinweisgeber wurde von diesem Ergebnis mittels Hochladens einer entsprechenden Information im Whistleblowing-System der BWB in Kenntnis gesetzt.

3. Sonstige Aktivitäten der BWB im Hinblick auf unlautere Handelspraktiken

3.1 Überarbeitung und Präsentation des Standpunkts für unternehmerisches Wohlverhalten (Fairnesskatalog für Unternehmen)

Bereits vor Inkrafttreten der UTP-RL hat sich die BWB mit der Problematik unlauterer Handelspraktiken auseinandergesetzt, wobei sie sich nicht auf den Bereich der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette beschränkte.

So hat sie im Oktober 2018 als Reaktion auf Beschwerden über problematische Geschäftspraktiken, die das Ergebnis eines Ungleichgewichts in der Lieferkette sind, den Standpunkt für unternehmerisches Wohlverhalten (Fairnesskatalog) veröffentlicht. Dieser branchenübergreifende Leitfaden sollte insbesondere als Hilfestellung zur Gestaltung von Lieferanten-Abnehmer-Beziehungen – etwa im Rahmen von Compliance Programmen – dienen. Im Zentrum des Dokuments steht ein Katalog von Geschäftspraktiken, die – unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung im konkreten Einzelfall durch die Gerichte – jedenfalls als wohlverhaltenswidrige gelten. Bereits 2018 hatten sich sechs führende Unternehmen des Lebensmittelhandels durch Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung zu diesem Katalog bekannt. Das Dokument enthält überdies eine Darstellung von Kategorien von Geschäftspraktiken, die unternehmerischem Wohlverhalten widersprechen, Auslegungsgrundsätze, welche die Bewertung von Verhaltensweisen in der Praxis erleichtern sollen, praktische Hinweise für betroffene Unternehmen sowie einen um Praxisbeispiele ergänzten Überblick über relevante Rechtsvorschriften.

Mit der Umsetzung der UTP-RL in nationales Recht kam es zu einer wesentlichen Änderung der Rechtslage im Bereich der unlauteren Geschäftspraktiken, sodass im Jahr 2022 eine Überarbeitung erfolgte, in deren Rahmen auch ein Konsultationsverfahren durchgeführt wurde die eine Aktualisierung des Fairnesskatalogs als angebracht erscheinen ließ.

Diese Neuerungen werden auch vom überarbeiteten Fairnesskatalog berücksichtigt. Er enthält eine Übersicht über die zentralen UTP-Bestimmungen des FWBG, einschließlich einiger Fallbeispiele und Ergänzungen der Praxishinweise. Weiters werden die jüngsten Neuerungen im Kartellrecht und jüngere Judikatur berücksichtigt.

Zur Präsentation und Diskussion der Neuauflage des Fairnesskatalogs lud die BWB am 25.10.2022 Vertreter des Handels und der Markenartikelindustrie sowie die Erstanlaufstelle zu einem Roundtable ein.

Vertreter der BWB halten im Sinne der Competition Advocacy regelmäßig Vorträge zu wettbewerbsrechtlichen Themen. Im Jahr 2022 war auch die Umsetzung der UTP-RL Gegenstand solcher Vorträge.

3.2 Branchenuntersuchung im Lebensmittelbereich

Im Oktober 2022 hat die BWB eine Branchenuntersuchung im Lebensmittelbereich gestartet. Anlass für die wettbewerbliche Analyse des Marktes sind die derzeitigen steigenden Preise, Probleme in den Lieferketten und die steigende Inflation. Die Untersuchung konzentriert sich auf die Märkte für verarbeitete Agrarprodukte und für Lebensmittel. In diesem Zusammenhang wird auch die Gestaltung der Lieferanten-Abnehmer-Beziehungen berücksichtigt. Dabei soll insbesondere festgestellt werden, wie weit unlautere Handelspraktiken im Sinne des FWBG im Verhältnis zwischen dem Lebensmitteleinzelhandel und seinen Lieferanten verbreitet sind, inwieweit die neuen Rechtsvorschriften bekannt sind und mit welchen Auswirkungen der neuen Rechtslage die Lieferanten rechnen. Die Ergebnisse der Untersuchung sollen im Laufe des Jahres 2023 vorliegen.

3.3 Zusammenarbeit und Austausch mit anderen Behörden und zuständigen Stellen

Mit der Umsetzung der UTP-RL wurden in Österreich erstmals spezifische Rechtsvorschriften zur Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken geschaffen. Im Hinblick auf derartige neue rechtliche Rahmenbedingungen kommt dem Austausch mit anderen Behörden, insbesondere solchen, die bereits seit längerem Erfahrungen mit diesem Rechtsgebiet haben, besondere Bedeutung zu. Die BWB hat an den beiden bislang stattgefundenen Treffen des von der Europäischen Kommission aufgrund von Art 8 Abs 2 der UTP-RL initiierten *UTP Enforcement Network* am 15.6. (technische Ebene) und am 9.9.2022 (Ebene der Behördenleiter) stattgefunden und im Rahmen des Treffens der Behördenleiter auch ihren überarbeiteten Fairnesskatalog präsentiert, der sich als nützliches Advocacy-Instrument erwiesen hat.

Am 5.5.2022 hat die BWB an einer virtuellen Veranstaltung der Irischen Durchsetzungsbehörde über deren bisherige Aktivitäten teilgenommen.

Mit der gemäß § 5d FWBG errichteten Erstanlaufstelle (Fairnessbüro) pflegt die BWB eine gute Zusammenarbeit und tauscht sich mit dieser über aktuelle Fragestellungen aus.

Die BWB beabsichtigt, den Austausch zu UTP-Themen künftig zu intensivieren. So wird noch im Februar 2023 auf ihre Initiative ein Treffen mit anderen Durchsetzungsbehörden stattfinden. Überdies hat ein Vertreter der BWB als Berichterstatter am 3. UTP Roundtable der KU Leuven teilgenommen und einen Beitrag zur Umsetzung der UTP-RL in Österreich verfasst.

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundeswettbewerbsbehörde, Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Wien, 2023. Stand: 13. März 2023

Telefon: +43 1 245 08

E-Mail: wettbewerb@bwb.gv.at